



Allgemeine Bedingungen der Mondu Financial Services B.V. und Mondu GmbH zum Modell Zahlungsaufschub

V 1.3.0

1. Präambel

Der Käufer kann auf der Plattform der Mondu GmbH („**Mondu DE**“) das von Mondu ermöglichte Modell Zahlungsaufschub für seine auf der Plattform verwalteten Rechnungen aus Kauf-, Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag („**Vertrag**“) wählen. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen der Mondu Financial Services B.V. („**Mondu NL**“) und Mondu GmbH zum Modell Zahlungsaufschub („**Zahlungsaufschubbedingungen**“) gelten für den Abschluss von Zahlungsaufschubvereinbarungen im Mondu-Checkout-Prozess („**Checkout-Prozess**“; die jeweilige Vereinbarung „**Zahlungsaufschubvereinbarung**“).

Die im Checkout-Prozess geschlossene Zahlungsaufschubvereinbarung entspricht dem diesen Zahlungsaufschubbedingungen angehängten **Muster**.

2. Abschluss der Zahlungsaufschubvereinbarung

Der Abschluss der Zahlungsaufschubvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Bewirkung der Zahlung durch Mondu NL gemäß Ziffer 3.

3. Bewirkung der Zahlung durch Mondu NL

Wählt der Käufer das Modell Zahlungsaufschub, kann Mondu NL den in Ziffer 3 genannten Zahlungsbetrag infolge positiver Bonitäts-, Geldwäsche- und Betrugsprüfung und nach freiem Ermessen bewirken (§ 267 Abs. 1 BGB). Das Ergebnis der vorgenannten Prüfung wird im Regelfall innerhalb von 24 Stunden ermittelt und dem Käufer mitgeteilt. Im Falle der Zahlung durch Mondu NL widerspricht der Käufer der Zahlung durch die Bank nicht und der Verkäufer lehnt die Zahlung durch Mondu NL nicht ab (§ 267 Abs. 2 BGB). Mit Zahlung der Mondu NL an den Verkäufer erlischt die dem Zahlungsbetrag zugrundeliegende Zahlungsforderung des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Vertrag (Erfüllungswirkung, § 362 Abs. 1 BGB).

Im Falle der Zahlung durch Mondu NL steht Mondu NL gegen den Käufer in Höhe des von Mondu NL an den Verkäufer gezahlten Betrags ein Aufwendungsersatzanspruch zu. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Aufwendungsersatzanspruch bis spätestens an dem in der Zahlungsaufschubvereinbarung zwischen Käufer und Mondu NL genannten Zahlungstermin („**Zahlungstermin**“) an Mondu NL zu erfüllen.

Mondu NL steht es frei, den Aufwendungsersatzanspruch und alle weiteren Zahlungsansprüche aus dieser Zahlungsaufschubvereinbarung an einen Dritten (Zessionar) zu veräußern und abzutreten sowie alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit der Zahlungsaufschubvereinbarung an Dritte, insbesondere an die Mondu Capital S.à r.l., handelnd für und im Namen eines ihrer Compartments, und mit ihr verbundene Unternehmen, im Wege der Vertragsübernahme zu übertragen. Der Käufer stimmt dem im vorigen Satz beschriebenen Vorgehen ausdrücklich zu. Der Zahlungstermin gilt auch für die Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruchs an den Dritten bzw. Zessionar (jeweils „**Jeweiliger Anspruchsinhaber**“).



Der Käufer hat die Zahlung auf das von Mondu noch zu benennende Konto zu leisten.

4. Zahlungsbetrag

Der Käufer erkennt an, Mondu NL den im Checkout-Prozess genannten oder spätestens per E-Mail mitgeteilten Betrag als Aufwendungsersatz („**Zahlungsbetrag**“) zu schulden.

5. Servicegebühr

Mondu NL bewirkt für den Käufer die Zahlung gemäß Ziffer 3 dieser Zahlungsaufschubvereinbarung („**Service**“). Für die Erbringung des Services zahlt der Käufer an Mondu NL die in der Zahlungsaufschubvereinbarung genannte Gebühr („**Servicegebühr**“). Alle Gebühren, die gemäß dieser Zahlungsvereinbarung an Mondu NL zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich der von Mondu NL auf diese Gebühren geschuldeten Umsatzsteuer. Sofern von Mondu NL Umsatzsteuer geschuldet wird, stellt Mondu NL eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung aus, und der Käufer zahlt diese Umsatzsteuer zusammen mit und zum gleichen Zeitpunkt wie die entsprechenden Gebühren. Sofern in der Zahlungsaufschubvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Servicegebühr zusammen mit dem Zahlungsbetrag fällig.

6. Steuern

Der Käufer leistet alle Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Zahlungsaufschubvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zahlungsbetrag, die Servicegebühr, etwaige Verzugszinsen, Mahngebühren und Chargeback-Kosten) an Mondu NL oder den Jeweiligen Forderungsinhaber frei von und ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Für den Fall, dass auf oder im Zusammenhang mit dieser Zahlungsaufschubvereinbarung Steuern erhoben werden, werden diese ausschließlich vom Käufer getragen.

Soweit ein Abzug oder Einbehalt von Steuern gesetzlich vorgeschrieben ist oder sein kann, wird der Käufer:

- feststellen, ob ein solcher Abzug oder Einbehalt auf Beträge oder deren Bestandteile Anwendung findet, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Zahlungsaufschubvereinbarung zu zahlen sind, und Mondu NL hierüber so früh wie möglich informieren;
- die entsprechenden Beträge bei Fälligkeit einbehalten und an die zuständige Behörde abführen;
- dem jeweiligen Zahlungsempfänger (Mondu NL und/oder dem Jeweiligen Forderungsinhaber) unverzüglich einen zufriedenstellenden Nachweis über eine solche Abführung zur Verfügung stellen; und
- die jeweilige Zahlung so erhöhen (Bruttozahlung), dass der Empfänger den vollen Betrag erhält, den er erhalten hätte, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt erforderlich gewesen wäre.

Der Käufer zahlt die einbehaltenen oder einbehaltbaren Beträge (einschließlich etwaiger darauf entfallender Zinsen oder Strafzahlungen) an die zuständige Behörde.

Der Käufer stellt Mondu NL und den Jeweiligen Forderungsinhaber von sämtlichen Steuern, Abgaben, Zinsen, Strafzahlungen, Kosten und Aufwendungen frei und hält sie schadlos, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit (i) einer unterlassenen Einbehaltung oder Abführung von Steuern durch den Käufer oder eine in seinem Namen oder auf seine Veranlassung handelnde Person; (ii) einer unzureichenden Bruttozahlung (Gross-up) nach dieser Ziffer; sowie (iii) einer sekundären oder mittelbaren steuerlichen Anzeige-, Registrierungs- oder sonstigen



Compliance-Verpflichtung, die einem solchen Empfänger infolge von Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Zahlungsaufschubvereinbarung auferlegt wird. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer bestehen über die Beendigung oder das Auslaufen dieser Zahlungsaufschubvereinbarung hinaus fort.

„**Steuer**“ bezeichnet jede Steuer, Abgabe, jedes Entgelt oder jede sonstige Abführung vergleichbarer Art (einschließlich etwaiger Strafzahlungen oder Zinsen wegen verspäteter oder unterlassener Zahlung), die von einer staatlichen Behörde erhoben wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellensteuern, Stempelsteuern, Finanztransaktionssteuern und Dokumentensteuern.

7. Bestätigungen des Käufers

Der Käufer garantiert, dass er die Waren, Werke und/oder Dienstleistungen aus dem Vertrag erhalten hat und, dass die zugrundeliegende Rechnung nicht später als 30 Tage nach Versand der Ware bzw. Vollendung des Werks oder vollständiger Erbringung der Dienstleistung erstellt wurde.

8. Sicherungsübereignung und Forderungsübertragung

Hat Mondu NL die Zahlung nach Ziffer 3 bewirkt, überträgt der Käufer zur Sicherung des Aufwendungsersatzanspruchs des Jeweiligen Anspruchsinhabers das Eigentum an allen Waren, die in der jeweils zugrunde liegenden Rechnung bezeichnet sind („**Sicherungsgut**“), an den Jeweiligen Anspruchsinhaber unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Zahlung des in Ziffer 4 bezeichneten Zahlungsbetrags an den Jeweiligen Anspruchsinhaber.

Zum Zwecke der Übereignung wird die Übergabe durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer das Sicherungsgut für den Jeweiligen Anspruchsinhaber verwahrt. Der Jeweilige Anspruchsinhaber nimmt die Übereignung an.

Der Käufer ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Kunden entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber in Höhe an den Jeweiligen Anspruchsinhaber ab. Der Jeweilige Anspruchsinhaber nimmt die Abtretung an.

Der Jeweilige Anspruchsinhaber ermächtigt widerruflich den Käufer, die an den Jeweiligen Anspruchsinhaber abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Jeweiligen Anspruchsinhabers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Jeweilige Anspruchsinhaber wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer nicht in Verzug ist.

Im Falle, dass der Käufer den Zahlungsbetrag nicht bis zum Zahlungstermin an den Jeweiligen Anspruchsinhaber zahlt, ist der Jeweilige Anspruchsinhaber berechtigt (i) das Sicherungsgut vom Käufer herauszuverlangen und die Verfügungsbefugnis zu entziehen, (ii) vom Käufer zu verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Jeweiligen Anspruchsinhaber alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Jeweilige Forderungsinhaber zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Der Jeweilige Anspruchsinhaber verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.



9. Zahlung per SEPA-Lastschrift

Soweit der Käufer das Mondu Zahlungsmodell Zahlungsaufschub per SEPA-Lastschrift gewählt hat, bevollmächtigt der Käufer Mondu DE hiermit dem Jeweiligen Anspruchsinhaber mit Begleichung des Rechnungsbetrags bzw. Abtretung der Forderung, ein SEPA-Lastschriftmandat im Namen des Käufers zu erteilen, das im Wesentlichen [diesem Muster](#) entspricht.

10. Überzahlungen

Im Falle von Überzahlungen des Käufers auf das von Mondu noch zu benennende Konto leistet der Käufer an den Jeweiligen Anspruchsinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe der Überzahlung, höchstens jedoch den niedrigeren Betrag von EUR 10 oder 5 % des Zahlungsbetrags. Sollte die Überzahlung diesen Grenzwert übersteigen, wird die Vertragsstrafe mit etwaigen Rückforderungsansprüchen des Käufers verrechnet. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

11. Zahlungsverzug

Für alle Beträge, bei denen der Käufer im Rahmen dieser Vereinbarung in Zahlungsverzug gerät, vereinbaren die Parteien zusätzlich zu den Verzugszinsen und dem Ersatz des Verzugschadens die Zahlung einer pauschalen Mahngebühr in Höhe von maximal EUR 40, welche auf einen etwaigen Verzugschaden anzurechnen ist und sofort fällig wird.

12. Rücklastschriftkosten

Sollte der Käufer dem Jeweiligen Anspruchsinhaber ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben und es zu einer Rücklastschrift kommen, stellt der Käufer den Jeweiligen Anspruchsinhaber von etwaigen Rücklastschriftkosten frei.

13. Rückabwicklung des Vertrags; Rückzahlungen unter dem Vertrag

Sollte der Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer rückabgewickelt werden (z. B. infolge eines Rücktritts oder durch Kulanz des Verkäufers) oder aus einem sonstigen Grund Rückzahlungen unter dem Vertrag zu erfolgen haben, findet die Rückabwicklung sowie etwaige Rückzahlungen im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer statt. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmung, ist der Käufer im Falle einer Rückabwicklung des Vertrags verpflichtet, (i) Mondu unverzüglich darüber zu informieren, (ii) den Verkäufer anzuweisen, den Zahlungsbetrag (*wie in Ziffer 4 definiert*) an den Jeweiligen Anspruchsinhaber zu zahlen, (iii) vom Verkäufer erhaltene Erstattungen an den Jeweiligen Anspruchsinhaber herauszugeben und (iv) die Servicegebühr (*wie in Ziffer 5 definiert*) zu bezahlen. Zur Klarstellung: Die Pflicht des Käufers zur Zahlung der Zahlungsbeträge an den Jeweiligen Anspruchsinhaber bleibt hiervon unberührt.

14. Services von und Datenverarbeitung durch Mondu

Mondu ermöglicht dem Käufer den Abschluss der Zahlungsaufschubvereinbarung. Hierzu ist die Verarbeitung der Daten durch Mondu erforderlich, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben wurden und/ oder noch werden. Die hierbei erhobenen personenbezogenen Daten, soweit vorhanden, verarbeitet Mondu für (i) die Prüfung der Gewährung des Zahlungsaufschubs und (ii) das Forderungsmanagement gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Die Verarbeitung umfasst auch die Weitergabe dieser Daten an sowie die Verarbeitung durch die Bank bzw. den Zessionar, sofern gegeben. Ferner können etwaige personenbezogene Daten für Marketingmaßnahmen (Zusendung aktueller Informationen und Angebote) sowie für die Erstellung personenbezogener Nutzerprofile gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO verwendet werden, sofern eine gesonderte Einwilligungserklärung vorliegt.



Weitere Informationen zur stattfindenden Datenverarbeitung, zu Ihren Datenschutzrechten sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie unter <https://www.mondue.ai/de/datenschutzgrundverordnung-kaeuer/>.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Zahlungsaufschubbedingungen sowie die Zahlungsaufschubvereinbarung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Zahlungsaufschubvereinbarung das zuständige Gericht am Sitz von Mondue DE.



Muster

Zahlungsaufschubvereinbarung abschließen

Bitte prüfen Sie Ihre Angaben und schließen Sie die Zahlungsaufschubvereinbarung ab.

Zahlungsdetails

Zahlungsbetrag EUR [●●●]

Servicegebühr EUR [●●●] (darin enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von EUR [●●●])

Zahlungstermin [●●●]

Käufer*in

[Firma]

[Straße] [Hnr.]

[PLZ] [Ort]

Für die Zahlungsaufschubvereinbarung gelten die Allgemeinen Bedingungen der Mondu Financial Services NL und Mondu GmbH zum Modell Zahlungsaufschub, die Sie hier abrufen können: [Deeplink].

[Button: „Jetzt abschließen“]